

Statuten

des Vereins

Spielgruppe Zihlschlacht-Sitterdorf



gültig ab 15. September 2017

I. Name und Sitz

(1) Unter dem Namen «Verein Spielgruppe Zihlschlacht-Sitterdorf» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zihlschlacht, gegründet Oktober 1987.

II. Zweck

(2) Der Verein bezweckt die Führung, die Erhaltung und den Ausbau einer Institution, welche vorschulpflichtige Kinder zum altersgerechten Spiel anleiten und in erweiterte soziale Zusammenhänge einführen soll.

Der Verein kann hierzu Personen mittels Arbeitsvertrag anstellen und Räumlichkeiten mieten.

Der Verein pflegt den Kontakt mit natürlichen und/oder juristischen Personen, welche in den Bereichen "Familie", "Eltern" und "Kind" tätig sind. Der Verein kann in diesen Bereichen auch eigene Aktivitäten entwickeln.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

III. Mitgliedschaft

(3) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, welche den Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach schriftlich eingereichtem Gesuch (Anmeldung) an den Präsidenten/die Präsidentin. Der Entscheid des Vorstands ist endgültig.

Eltern der Spielgruppenkinder sind zur Mitgliedschaft verpflichtet. Über allfällige Ausnahmen entscheidet der Vorstand endgültig.

(4) Der Jahresbeitrag für die Mitglieder beträgt Fr. 35.- und kann angepasst werden. Über eine Anpassung muss an der Vereinsversammlung abgestimmt werden.

(5) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) automatischen Austritt auf das Ende des Vereinsjahres/Schuljahres
- b) Ausschluss
- c) Todesfall bei natürlichen Personen, Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen

Über allfällige (erleichterte) Ausnahmen entscheidet der Vorstand endgültig.

Ein Ausschluss kann nur erfolgen, wenn sich das Mitglied unehrenhaften Verhaltens schuldig macht, die Interessen des Vereins schädigt oder seinen Beitragspflichten nicht nachkommt. Der Ausschluss erfolgt nur nach Anhörung des Mitgliedes und wird diesem schriftlich mitgeteilt. Der Ausschluss gilt per sofort. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich anfechten, worauf der endgültige Entscheid von der Vereinsversammlung zu treffen ist.

IV. Organe

(6) Die Organe des Vereins sind:

- A. Vereinsversammlung
- B. Vorstand
- C. Revisionsstelle

A. Vereinsversammlung

(7) Die ordentliche Vereinsversammlung findet alljährlich innert sechs Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt.

Die Einladung zur Vereinsversammlung erfolgt mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Vereinsversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten.

(8) Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

(9) Die Aufgaben und Kompetenzen der Vereinsversammlung sind folgende:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung;
- b) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle;
- c) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- d) Festsetzung des Jahresbudgets und der Jahresbeiträge;
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- f) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder;
- g) Entscheid über wichtige, ihr vom Vorstand unterbreitete Geschäfte;
- h) Änderung der Statuten;
- i) Auflösung des Vereins.

(10) Beschlüsse an der Vereinsversammlung sowie Wahlen werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen in offener Abstimmung gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist bei natürlichen Personen nicht zulässig. Die juristischen Personen üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.

Bei der Beschlussfassung über die eigene Décharge-Erteilung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

B. Vorstand

(11) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird von der Vereinsversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt; die Wiederwahl ist zulässig. Mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin, der/die von der Vereinsversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten/der Präsidentin oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Bei Stimmengleichheit kann der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid geben.

(12) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident/in
- b) Aktuar/in
- c) Kassier/in
- d) 2 Beisitzer/innen

Ämterkumulation ist zulässig.

Die Spielgruppenleiter/innen können nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sie haben jedoch Anspruch auf beratende Stimme.

(13) Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen werden. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Vereinsversammlung;
- b) Erlass von Reglementen und insbesondere der Spielgruppenordnung (inklusive der Festsetzung der Stundengelder / Besuchskosten der Spielgruppenkinder / detaillierte An- und Abmeldeformalitäten);
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- d) Aufnahme bzw. kurzfristige Abmeldung der Spielgruppenkinder;
- e) Anstellung der Spielgruppenleiter/innen.

Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden.

(14) Der Vorstand versammelt sich mindestens zweimal jährlich. Über die Verhandlungen ist Protokoll zu führen.

(15) Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Ein Vorstandsmitglied zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten/der Präsidentin.

C. Revisionsstelle

(16) Die Generalversammlung kann eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen, welche nicht Mitglied des Vereins sein müssen, als Revisionsstelle für jeweils eine Amtsdauer von zwei Jahren wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(17) Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Schuljahr der Volksschulgemeinde Bischofszell überein. Auf den 31. Juli wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt. Die Jahresrechnung wird von der Revisionsstelle geprüft.

Die Revisionsstelle erstattet der Vereinsversammlung schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und stellt der Vereinsversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Kassier/in und Vorstand.

V. Vereinsvermögen und Haftung

(18) Das Vermögen des Vereins setzt sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus den Stundengeldern/Besuchskosten der Spielgruppenkinder sowie weiterer Einnahmen, aus Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen bzw. -überschüssen und Vermächtnissen zusammen.

(19) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

(20) Gönner kann werden, wer den Verein Spielgruppe finanziell unterstützen möchte. Die Gönnerschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Betrags. Es bedarf für die Aufnahme keines Beschlusses.

VI. Statutenänderung und Auflösung

(21) Für Statutenänderungen bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln und für die Auflösung des Vereins einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der abgegebenen Stimmen.

Wird eines der Quoten nicht erreicht, ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Vereinsversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder beschlussfähig.

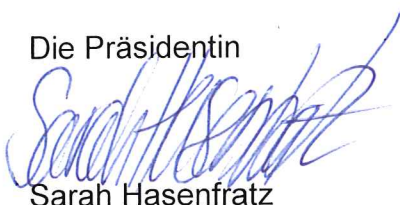
(22) Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Generalversammlung über die Verwendung des Liquidationserlöses.

VII. Inkrafttreten der Statuten

(23) Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Vereinsversammlung vom 15. September 2017 genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.

Für die Spielgruppe Zihlschlacht-Sitterdorf

Die Präsidentin



Sarah Hasenfratz

Die Aktuarin



Sara Rossi